

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 22 betreffende Zeile lautet:

„§ 22 Allgemeine Anschlusspflicht“

1.2. Die den § 28a betreffende Zeile entfällt.

1.3. Die den § 48 betreffende Zeile lautet:

„§ 48 Voraussetzungen, Energieeffizienz an erster Stelle, Kosten-Nutzen-Analyse“

1.4. Die den § 69a betreffende Zeile lautet:

„§ 69a Sachverständige und Verfahrenskosten“

1.5. Die die §§ 76 bis 77b betreffende Zeile lautet:

„§§ 76 bis 77c Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1999 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Im § 2 lautet die Z 6:

„6. Eine effiziente Energiegewinnung beim Betrieb von Erzeugungsanlagen zu gewährleisten.“

3. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Nach der Z 6 wird eingefügt:

„6a. Bürgerenergiegemeinschaft: eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw Gesellschaftern gemäß § 16b Abs 3 EIWOG 2010 kontrolliert wird;“

3.2. Nach der Z 7 wird eingefügt:

„7a. Demonstrationsprojekt: ein Vorhaben, das eine in der Europäischen Union völlig neue Technologie („first of its kind“) demonstriert, die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt;“

3.3. Nach der Z 11 wird eingefügt:

„11a. endgültige Stilllegungen: Maßnahmen, die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr angefordert werden kann;“

3.4. Nach der Z 13 wird eingefügt:

„13a. Engpassmanagement: die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

3.5. Nach der Z 15 wird eingefügt:

„15a. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft: eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs 2 ElWOG 2010 angesiedelt sein;“

3.6. Nach der Z 25 wird eingefügt:

„25a. Herkunftsnachweis: eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt. Hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012 und § 83 EAG;“

3.7. Die Z 45 lautet:

„45. Lieferant: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt. Soweit Energie von einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft sowie einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft den Mitgliedern bzw den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung gestellt wird, begründet dieser Vorgang keine Lieferanteneigenschaft;“

3.8. Die Z 47 lautet:

„47. Marktteilnehmer: Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Erzeuger, Lieferanten, Versorger, Stromhändler, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften;“

3.9. Die Z 47a entfällt.

3.10. Nach der Z 52 wird eingefügt:

„52a. Netzreserve: die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert innerhalb von 10 Stunden Vorlaufzeit aktivierbar ist;

52b. Netzreservevertrag: ein Vertrag, der zwischen dem Regelzonenführer und einem Anbieter abgeschlossen wird und die Erbringung von Netzreserve gemäß Z 52a zum Inhalt hat;“

3.11. Nach der Z 61 wird eingefügt:

„61a. Repowering: die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage;“

3.12. Nach der Z 62 wird eingefügt:

„62a. saisonaler Netzreservevertrag: ein Netzreservevertrag gemäß Z 52b, der für den Zeitraum einer Winter- oder Sommersaison abgeschlossen wird. Als Sommersaison gilt dabei der Zeitraum gemäß Z 67b, die Wintersaison hingegen umfasst den Zeitraum von jeweils 1. Oktober eines Kalenderjahres bis jeweils 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres. In beiden Fällen besteht für Beginn und Ende des Vertrags eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten;“

3.13. Nach der Z 67a wird eingefügt:

„67b. temporäre saisonale Stilllegungen: temporäre Stilllegungen gemäß Z 67c, die von einem Betreiber einer Erzeugungsanlage für den Zeitraum von jeweils 1. Mai bis jeweils 30. September eines Kalenderjahres gemäß § 23a ElWOG 2010 verbindlich angezeigt werden. Für die Festlegung von Beginn und Ende des Stilllegungszeitraums steht dem Betreiber der Erzeugungsanlage eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten zu;

67c. temporäre Stilllegungen: vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann. Hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt;“

4. Im § 6 werden die Z 3 bis 9 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 150/2021;
4. Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010; Gesetz BGBl I Nr 150/2021;
5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, BGBl I Nr 150/2021; Gesetz BGBl I Nr 181/2021
6. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl I Nr 107; Gesetz BGBl I Nr 150/2021;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 65/2020;
8. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 175/2021;
9. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 150/2021;
10. Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000; Verordnung BGBl II Nr 127/2018;
11. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 86/2021.“

5. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Betreiber eines Übertragungsnetzes haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.“

5.2. Abs 5 lautet:

„(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Überdies hat er den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 und die langfristige und integrierte Planung gemäß § 22 GWG 2011 zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.“

6. Im § 8b Abs 1 lautet die Z 5:

- „5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit Erzeugern oder Entnehmern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei sind die Vorgaben gemäß Art 13 der Verordnung (EU) 2019/943 einzuhalten. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b ElWOG 2010 zu beschaffen. In diesen Verträgen können Erzeuger oder Entnehmer auch zu gesicherten Leistungen, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen, verpflichtet werden. Zur Nutzung von Erzeugungsanlagen oder Anlagen von Entnehmern im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in österreichischen Übertragungsnetzen können die Regelzonenführer Verträge mit anderen Übertragungsnetzbetreibern abschließen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen;“

7. Im § 18 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Die Z 1 und 2 lauten:

- „1. ihre Verteilernetze vorausschauend und im Sinn der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln;
2. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;“

7.2. Die Z 6 lautet:

- „6. zum effizienten Betrieb und zur Instandhaltung des Netzes;“

7.3. In der Z 23 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach der Z 23 angefügt:

- „24. Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf im Zuge des integrierten Netzinfrastukturplans gemäß § 94 EAG an den für Energieversorgungsangelegenheiten des Bundes zuständigen Bundesminister und an die Regulierungsbehörde zu melden;
25. der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben. Das betrifft insbesondere auch Informationen über die Anschlussleistung sowie über abgeschlossene Netzzutritts- und Netzzugangsverträge samt allfälliger Fristen für bevorstehende Anschlüsse.“

8. § 22 lautet:

„Allgemeine Anschlusspflicht

§ 22

(1) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

(3) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn dem Anschluss begründete Sicherheitsbedenken entgegenstehen oder eine technische Inkompatibilität vorliegt. Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen näher zu definieren.

(4) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.“

9. § 28a entfällt.

10. § 29 Abs 1 lautet:

„(1) Der Netzzugang kann von einem Netzbetreiber aus folgenden Gründen ganz oder teilweise verweigert werden:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle) sowie
2. wegen nicht ausreichender Netzkapazitäten.“

11. § 30 Abs 2a entfällt.

12. Im § 33a Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „Nachweise“ durch das Wort „Herkunftsnachweise“ ersetzt.

13. § 33b lautet:

„Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

§ 33b

Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweis im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Anhangs X der Richtlinie 2012/27/EU entsprechen. Im Zweifelsfall hat die Regulierungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.“

14. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Die Abs 1 bis 3 lauten:

„(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen udgl bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Erzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der Bewilligung ist die Landesregierung zuständig.

(2) Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW ist der Landesregierung anzuzeigen; ebenso ist der Landesregierung die geplante Modernisierung (Repowering) von Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, bei einer installierten Leistung von mehr als 150 kW anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 46) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.

(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen. Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind weiters Photovoltaikanlagen und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen ausgenommen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.“

14.2. Im Abs 5 wird im ersten Satz der Ausdruck „mehr als 50 kW“ durch den Ausdruck „mehr als 150 kW“ ersetzt.

15. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 lautet die lit a:

„a) ein technischer Bericht mit Angaben über Bezeichnung, Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Antriebsart, Leistungsausmaß, Stromart, Frequenz, Maschinenspannung und Maßnahmen zur Energieeffizienz;“

15.2. Im Abs 1 lautet die lit d:

„d) ein Verzeichnis der durch das Projekt berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen, im Anzeigeverfahren auch Zustimmungserklärungen zum Vorhaben der vom Projekt berührten Eigentümer fremder Anlagen und Grundstücke oder der zuständigen Verwaltungen;“

15.3. Abs 2 lautet:

„(2) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen.“

16. § 47 Abs 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat das Vorhaben durch die davon betroffenen Gemeinden auf die für deren allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art und Weise durch drei Wochen kundzumachen und die für die nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3) bedeutsamen Teile des Projektentwurfes währenddessen zur allgemeinen Einsicht bereithalten zu lassen, worauf in der Kundmachung hinzuweisen ist.“

17. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Die Überschrift lautet:

„Voraussetzungen, Energieeffizienz an erster Stelle, Kosten-Nutzen-Analyse“

17.2. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des Verteilernetzes hat (bestmögliche Verbundwirtschaft);“

17.3. Im Abs 1 lautet der Schlussteil: „Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 200 kW findet eine Beurteilung nach Z 2 nicht statt. Insoweit für das Vorhaben Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen Verwaltungsvorschriften vorliegen, die im Einzelnen die Wahrung der in den Z 2 und 3 genannten Interessen bezwecken, entfällt eine weitere diesbezügliche Beurteilung des Vorhabens.“

18. Im § 52 wird Abs 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 57 oder § 64 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt;
2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;
3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen;
4. Leitungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Ökoenergie dienen;
5. Leitungsanlagen zur Stromversorgung von Bauprovisorien für die Bauzeit;
6. kurzfristige Leitungsprovisorien für die Dauer von längstens sechs Monaten zur Behebung von Störungen und Ausführung von Reparaturen an bewilligten Anlagen;
7. die Aufstellung mobiler Trafostationen samt dazugehöriger Leitungsanlagen zur Stromversorgung von Konzerten, Jahrmärkten udgl.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 57 oder § 64 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 EIWOG 2010.“

19. § 53 Abs 3 lautet:

„(3) Die im Abs 1 bezeichneten Beilagen sind grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen. Wenn das Bauvorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde berührt, sind zusätzliche, für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (zB Planausschnitte, Teilverzeichnisse) ebenfalls grundsätzlich in digitaler Form vorzulegen.“

20. § 69a lautet:

„Sachverständige und Verfahrenskosten

§ 69a

(1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2) Die Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom Projektwerber zu tragen. Die Behörde kann dem

Projektwerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit direkt zu bezahlen.“

21. Im § 73 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 lautet die Z 1b:

„1b. entgegen § 8 Abs 1 der Regulierungsbehörde nicht alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorlegt;“

21.2. Im Abs 1 lautet die Z 6a:

„6a. gegen Verpflichtungen gemäß § 30 Abs 3 bis 5 verstößt;“

21.3. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 6a betreffend § 30 Abs 3 oder gemäß Abs 1 Z 6b durch Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, sind mit einer Mindeststrafe von 10.000 € zu ahnden.“

22. Nach § 77b wird eingefügt:

„§ 77c

(1) Die §§ 2, 5, 6, 8 Abs 1 und 5, 8b Abs 1, 18 Abs 1, 22, 29 Abs 1, 33a Abs 3, 33b, 45 Abs 1 bis 3 und Abs 5, 46 Abs 1 und 2, 47 Abs 2, 48 Abs 1, 52 Abs 2 bis 4, 53 Abs 3, 69a, 73 Abs 1 und 3 sowie 78 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 28a und 30 Abs 2a außer Kraft.

(2) Auf Verfahren nach den §§ 52 ff, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 1 anhängig waren, finden die Änderungen keine Anwendung; diese Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu beenden.

(3) Auf Bau- und Betriebsbewilligungen nach den §§ 52 ff, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 1 mit Bescheid erteilt wurden und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Bewilligungsfreistellung nicht mehr einzuholen wären, finden die §§ 55 Abs 1 und 56 Abs 1 keine Anwendung.“

23. Im § 78 Abs 1 wird die Z 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, AB1 Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, AB1 Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;

7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, AB1 Nr L 328 vom 21. Dezember 2018.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Änderungen im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBl Nr 75, vorgeschlagen. Die Änderungen dienen folgenden Zielen:

1.1. Das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ („energy efficiency first“) aus der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, ABl Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, soll im Salzburger Landesrecht verankert werden. Ziel der Richtlinie ist es, den Energiebedarf zu senken und eine Energieunion zu verwirklichen. Nach den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Union von 20 % bis 2020 sollen nun die übergeordneten Energieeffizienzziele von mindestens 32,5 % bis 2030 erreicht und weitere Verbesserungen über diesen Zeitraum hinaus vorbereitet werden.

1.2. Mit dem Gesetz BGBl I Nr 17/2021 wurden Änderungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl I Nr 110, kundgemacht, die zwingend umzusetzende grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthalten und nun mit der vorliegenden Novelle als Ausführungsbestimmungen im LEG ergänzt werden. Inhaltlich bezwecken die Bestimmungen die Einführung einer sogenannten Netzreserve. Der sichere Betrieb des Stromnetzes setzt voraus, dass die Ein- und Ausspeisung von Energie sowie der Transport von Energie über Leitungen nicht zu einer Überlastung führt. Durch die stark integrierten europäischen Stromnetze und Märkte sowie das hohe Aufkommen von länderübergreifenden Stromtransiten entstehen jedoch im österreichischen Stromnetz zunehmend Netzengpässe. Der Übertragungsnetzbetreiber begegnet solchen potentiell systemkritischen Situationen mit Maßnahmen zum Engpassmanagement. Dies funktioniert jedoch nur dann verlässlich, wenn jederzeit eine ausreichend große Leistungsreserve für das Engpassmanagement vorgehalten wird. Mit der Einführung der Netzreserve soll der Umfang an gesichert vorgehaltener Leistung dem identifizierten Bedarf entsprechen und sichergestellt werden, dass jederzeit eine ausreichend große Leistungsreserve für das Engpassmanagement verfügbar ist. Dies trägt zur Gewährleistung von Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei.

1.3. Mit dem Gesetz BGBl I Nr 150/2021 wurde das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket kundgemacht, welches neben der Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes – EAG auch Änderungen zum EIWOG 2010 (Art 3 EAG-Paket) und zum Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwege-Grundsatzgesetz), BGBl Nr 71/1968, (Art 10 EAG-Paket) enthält. Im Rahmen des Gesetzespaketes sollen das EIWOG 2010 an das EAG angepasst und im Starkstromwege-Grundsatzgesetz unter dem Aspekt der Deregulierung Bewilligungsfreistellungen vorgesehen werden. Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden nun im LEG nachvollzogen.

1.4. Darüber hinaus soll mit der Novelle zum LEG das Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen vereinfacht und dereguliert werden und damit der Ausbau von erneuerbaren Kapazitäten forciert werden. Die Erhöhung des Anteiles an erneuerbarer Energie ist auch zentrales Ziel der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L Nr 328 vom 21. Dezember 2018. Konkret wird die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen bewilligungsfrei gestellt und die Leistungsgrenze für den Beginn des Anzeigeverfahrens von 50 kW auf bis zu 150 kW installierter Leistung angehoben. Die Modernisierung (Repowering) von bestehenden Anlagen, die erneuerbare elektrische Energie erzeugen, wird dem Anzeigeverfahren unterstellt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG.

Die Regelungen im LEG zur Netzreserve und im Zusammenhang mit Art 3 EAG-Paket beruhen auf den grundsatzgesetzlichen Vorgaben der EIWOG 2010-Novellen BGBl I Nr 17/2021 und BGBl I Nr 150/2021 und finden ihre verfassungsrechtliche Deckung im Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG. Die Regelungen zur weitergehenden Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen nach den §§ 52 ff beruhen auf den Vorgaben des Starkstromwege-Grundsatzgesetzes in der Fassung des EAG-Paketes, welches sich ebenfalls auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG stützt.

Bei jenen Bestimmungen, die das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ im LEG verankern, handelt es sich um Energieeffizienzmaßnahmen betreffend Stromerzeugungsanlagen. Dem B-VG ist ein eigener Kompetenztatbestand für Regelungen zur Energieeffizienz fremd. Da der Regelungszweck dieser Maßnahmen elektrizitätswirtschaftliche Gesichtspunkte aufweist, können sie aber

auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG gestützt werden. Es handelt sich um Ausführungsbestimmungen zu den in diesem Bereich sehr allgemein gehaltenen Grundsätzen des EIWOG 2010.

Auch die Regelungen über eine Deregulierung bzw Beschleunigung im Verfahren betreffend Erzeugungsanlagen sind als elektrizitätswirtschaftliche Maßnahme einzustufen, sodass auch sie auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG gestützt werden können. Sie sind als Ausführungsbestimmungen zu den sehr allgemein gehaltenen Grundsätzen des § 12 EIWOG 2010 einzustufen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001.

4. Kosten:

Es ist mit keinen Kosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 2, 7.2, 15.1, 17 und 23 (§§ 2, 18 Abs 1, 46 Abs 1, 48 Abs 1 und 78 Abs 1):

Art 1 Abs 1 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 hält fest, dass die Richtlinie der Umsetzung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ („energy efficiency first“) dient. Auf Grund ihrer Positionierung im Art 1 sowie ihres allgemein gehaltenen Wortlautes wird davon ausgegangen, dass dieser Bestimmung kein normativer, sondern lediglich ein programmatischer Charakter zukommt, weshalb eine eigenständige Umsetzungspflicht nicht gesehen wird. Aus Gründen der gesetzgeberischen Vorsicht (laufendes Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/0498 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie [EU] 2018/2002) und der bereits in anderen Bundesländern erlassenen Regelungen zur Verankerung dieses Prinzips soll es aber dennoch Eingang in das Salzburger Landesrecht finden.

Konkret wird das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ in den Zielkatalog des LEG (§ 2 Z 6) aufgenommen. Dieses ist damit insbesondere bei der Lösung allfälliger Auslegungsfragen sowie bei der Ausübung von Ermessen zu berücksichtigen.

Weiters soll das Prinzip auch beim Betrieb des Verteilernetzes Bedeutung erlangen: Die im § 18 Abs 1 LEG normierten Pflichten der Verteilernetzbetreiber werden dahingehend präzisiert, dass die Betreiber für einen effizienten Betrieb des Netzes zu sorgen haben (Z 6).

Zentral ist auch die Verankerung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ in den Bewilligungsvoraussetzungen für Stromerzeugungsanlagen. Mit dem neuen § 48 Abs 1 Z 1 LEG wird normiert, dass nur energieeffiziente Stromerzeugungsanlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik die Voraussetzungen für die Erlangung einer anlagenrechtlichen Bewilligung erfüllen. Die für die behördliche Beurteilung notwendigen Angaben sollen dem vorzulegenden technischen Bericht beigelegt werden (§ 46 Abs 1 lit a LEG).

Mit der weiteren Änderung im § 48 Abs 1 ist gewährleistet, dass auch Eigenanlagen die Kriterien einer energieeffizienten Stromerzeugung erfüllen müssen. Nachdem diese Anlagen nicht in das Verbundnetz integriert sind, können auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilernetz gegeben sein. Der erste Halbsatz des geltenden Satzes der betreffenden Bestimmung ist daher entbehrlich.

Schließlich soll der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2012/27/EU aktualisiert werden.

Zu den Z 3, 6 und 11 (§§ 5, 8b Abs 1 und 30 Abs 2a):

Mit diesen Änderungen werden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Netzreserve ausgeführt (EIWOG 2010-Novelle BGBl I Nr 17/2021).

Die neu aufgenommenen Begriffsbestimmungen im § 5 dienen der Präzisierung und Klarstellung des Konzepts der Netzreserve.

Die Regelungen über die Netzreserve beinhalten im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Mit Einführung der Netzreserve werden Regelungen geschaffen, die für zur Stilllegung vorgesehene Kraftwerke, die aber für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich sind, einen gesicherten Weiterbetrieb für das Engpassmanagement ermöglichen.
- Die notwendige Erzeugungs- und/oder Verbrauchsleistung soll auf Basis einer vom Regelzonenführer durchzuführenden Systemanalyse in einem wettbewerblichen Verfahren beschafft werden.

- Die Teilnahme am Beschaffungsprozess steht neben inländischen und europäischen Erzeugungsanlagen auch Aggregatoren sowie Entnehmern, die ihre Verbrauchsanlagen temporär reduzieren oder verlagern können, offen.
- Es werden auf verschiedenen Ebenen ökologische Kriterien berücksichtigt und ein striktes Marktverbot während der Kontrahierung sorgt für die Hintanhaltung von Marktverzerrungen.
- Weiters ist vorgesehen, dass systemrelevante Kraftwerke, welche aus wirtschaftlichen Gründen ihre Verfügbarkeit derart reduzieren, dass sie nicht mehr an den Kurzfristmärkten teilnehmen können, notfalls zum Weiterbetrieb verpflichtet werden können. Ein solches Stilllegungsverbot ist durch die Regulierungsbehörde bescheidmäßig auszusprechen.

Zu den Z 3, 5, 7.1, 7.3, 8, 9, 10 und 13 (§§ 5, 8 Abs 1 und 5, 18 Abs 1, 22, 28a, 29 Abs 1 und 33b):

Diese Bestimmungen führen die im Rahmen des EAG-Paketes erlassenen grundsatzgesetzlichen Vorgaben der EIWOG 2010-Novelle BGBl I Nr 150/2021 aus.

Mit den Änderungen im § 8 (und den im EAG-Paket vorgesehenen Änderungen im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl I Nr 107) sollen die regulatorischen Planungsinstrumente „Netzentwicklungsplan“ nach dem EIWOG 2010 einerseits und „koordinierter Netzentwicklungsplan“ sowie „langfristige und integrierte Planung“ nach dem GWG 2011 andererseits normativ verschränkt werden, um vorhandene Optimierungsoptionen durch eine enge wechselseitige Betrachtung des Strom- und Gassystems zu realisieren. Dies erfolgt durch ein wechselseitiges Koordinations- und Berücksichtigungsgebot bei der Erstellung, wobei das Erstellungsintervall von bisher einem Jahr auf zwei Jahre angehoben wird.

Die vormalig im Aufgabenkatalog der Netzbetreiber gemäß § 18 Abs 1 Z 2 enthaltene Allgemeine Anschlusspflicht wird aus systematischen Überlegungen nunmehr im § 22 Abs 1 geregelt, im § 18 Abs 1 sind entsprechende Änderungen vorzunehmen. Im § 22 Abs 2 wird vorgesehen, dass die Anschlusspflicht auch dann besteht, wenn die Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich ist. Im § 22 Abs 3 sind in Entsprechung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht nur mehr wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten vorgesehen, wobei die Ausnahmegründe in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen näher zu umschreiben sind.

Auf Grund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABI Nr L 158 vom 14. Juni 2019, ist § 28a in der bisherigen Form nicht mehr zeitgemäß und hat daher zu entfallen. Stattdessen gelten nunmehr unmittelbar die Regelungen zum Dispatch und Redispatch gemäß Art 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/943. Eine daran anknüpfende Bestimmung im nationalen Recht wird mit dem unmittelbar anwendbaren § 20 EIWOG 2010 geschaffen.

Die Streichungen im § 29 Abs 1 sind einerseits durch den Umstand, dass es mittlerweile kein System mit zugelassenen Kundinnen und Kunden mehr gibt, bedingt und andererseits auf die Vorgaben des Art 13 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückzuführen.

Im § 33b wird entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben eine Anpassung an die aktuelle Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU vorgenommen und die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde begründet, über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu entscheiden.

Zu den Z 3, 14 und 23 (§§ 5, 45 Abs 1 bis 3 und Abs 5 sowie 78 Abs 1):

Die Definition für die Modernisierung (Repowering) von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in § 5 Z 61a wird von der Richtlinie (EU) 2018/2001 übernommen und zur klaren Abgrenzung in die Begriffsbestimmungen des LEG eingefügt.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 fordert ua im Art 15 Abs 1 lit a, dass die Verwaltungsverfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen „gestrafft und beschleunigt“ werden. Im Art 15 Abs 1 lit d der Richtlinie wird ein vereinfachtes und weniger aufwändiges Genehmigungsverfahren für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefordert. Im Art 16 der Richtlinie wird in Abs 5 festgelegt, dass das Verfahren zur Genehmigungserteilung bei Anlagen bis zu einer Kapazität von 150 kW grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern darf, und in Abs 6, dass die Modernisierung (Repowering) von Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen, einem zügigen, vereinfachten Verfahren unterstellt werden.

Mit der im § 45 vorgesehenen vollständigen Bewilligungsfreistellung für Photovoltaikanlagen und damit zusammenhängende Speicheranlagen und darüber hinaus für sämtliche Anlagen bis 150 kW installierter

Leistung und der Einführung eines Anzeigeverfahrens für die Modernisierung (Repowering) für Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen, wird den Forderungen der Richtlinie entsprochen.

Insgesamt zeigt die Praxis, dass Photovoltaikanlagen und die damit zusammenhängenden Speicheranlagen aus zertifizierten und genormten Baugruppen zusammengesetzt werden und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine sicherheitstechnischen komplexen Fragestellungen zu besorgen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Anhebung der Leistungsgrenze von bis 50 kW auf bis 150 kW installierter Leistung bei den sonstigen Erzeugungsanlagen zu sehen.

Analog zu den Überlegungen bei der Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen bis 45.000 Volt (§ 52 Abs 2) überwiegt daher auch hier das Interesse, den bürokratischen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu reduzieren. Überdies erscheint es auch im Lichte der Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise sinnvoll, den Ausbau von erneuerbaren Erzeugungskapazitäten durch weniger Verwaltungsaufwand zu erleichtern.

Dem durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens eingeschränkten Rechtsschutz wird dadurch begegnet, dass einerseits die Einhaltung des Standes der Technik weiterhin nach den Normen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993, und der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr 308, gewährleistet ist und dass andererseits die Bewilligungsfreistellung für Photovoltaikanlagen und die damit zusammenhängenden Speicheranlagen voraussetzt, dass die Anlagen von befugten Unternehmen zur Errichtung gelangen. Diese befugten Fachfirmen sind in besonderem Maße dazu angehalten, die einschlägigen technischen Normen einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Erlass der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 1. März 2021, ZI 2021-0.118.512, hingewiesen. In diesem Erlass wird in Anlehnung an die Erkenntnisse einer bereits im Jahre 2016 durchgeführten Gewerbebeurteilung festgehalten, dass durch Photovoltaikanlagen im Allgemeinen keine nach § 74 Abs 2 Z 1 bis 5 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, geschützten Interessen gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen halten sich im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 12 EIWOG 2010. Zwar spricht § 12 Abs 2 EIWOG 2010 lediglich von der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens oder einer Anzeigepflicht und nicht auch von einer völligen Bewilligungsfreistellung, doch weisen die Erläuterungen zum ursprünglichen § 12 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl I Nr 143/1998, darauf hin, dass die Regelung des Abs 2 nicht abschließend ist: Es solle im Abs 1 durch die Verwendung des Ausdrucks "Voraussetzungen" zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ausführungsgesetzgebung über Abs 2 hinaus für bestimmte Anlagen oder Anlagenkategorien von einem elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Verwaltungsvereinfachung und der Kosteneinsparung in der Vollziehung absehen kann (RV 1108 BlgNR XX. GP, 50). Von diesem Spielraum wird nun, ähnlich zu den anderen Bundesländern, Gebrauch gemacht.

Zu Z 15.2 (§ 46 Abs 1):

Für jene Verfahren, die im Wege des vereinfachten Anzeigeverfahrens abgehandelt werden, soll klargestellt werden, dass die Parteienrechte auch im Anzeigeverfahren zu wahren sind, und soll durch die verpflichtende Vorlage von Zustimmungserklärungen der berührten Eigentümer und der zuständigen Verwaltungen das Verfahren beschleunigt werden (§ 46 Abs 1 lit d). Die bisherige Praxis zeigt, dass gerade durch fehlende Zustimmungserklärungen häufig Verfahrensverzögerungen bewirkt werden.

Zu den Z 15.3, 16 und 19 (§§ 46 Abs 2, 47 Abs 2 und 53 Abs 3):

Die Änderungen in den §§ 46 Abs 2, 47 Abs 2 und 53 Abs 3 sind vor dem Hintergrund der vom Land Salzburg postulierten Digitalisierungsoffensive zu sehen. Die Novelle des LEG wird zum Anlass genommen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Einreichunterlagen „grundsätzlich“ in digitaler Form vorgelegt werden sollen. Mit dieser Regelung wird eine in der Praxis bereits weitgehend geübte Vorgehensweise im Gesetzestext nachvollzogen. Die geänderte Textierung im § 47 Abs 2 trägt diesem Umstand Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass in den Gemeinden die elektronisch vorliegenden (übermittelten) Unterlagen nicht physisch zur Auflage gebracht werden, sondern elektronisch bereitzuhalten sind.

Zu Z 18 (§ 52 Abs 2 bis 4):

Bei diesen Änderungen im § 52 handelt es sich um die Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben der Änderung des Starkstromwege-Grundsatzgesetzes im Rahmen des Art 10 EAG-Paket.

Bei der Anlagengrößenordnung bis 45.000 Volt zeigen die Erfahrungswerte aus der Praxis und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass keine sicherheitsrelevanten komplexen Fragestellungen zu besorgen sind. Es überwiegt das Interesse, den bürokratischen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu reduzieren. Dem durch den Wegfall des Bewilligungsverfahrens eingeschränkten Rechtsschutz wird zum einen mit

dem Antragsrecht gemäß Abs 3 sowie der Leitungsdokumentation gemäß Abs 4 und zum anderen mit der unmittelbar anwendbaren Schadenersatzregelung des geltenden § 17 Starkstromwege-Grundsatzgesetz begegnet. Überdies wird die Einhaltung des Standes der Technik als Betreiberpflicht nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 sanktioniert. Durch die neue Z 3 im Abs 2 sind nun auch Kabelüberführungsmaste von der Bewilligungsfreistellung erfasst. Dabei handelt es sich um Tragwerke der Freileitung, die dazu dienen, Leitungskabel auf- und abzuführen. Ist für die Anbindung eines Kabelüberführungsmastes eine Trassenverschwenkung notwendig, so ist auch diese von der Bewilligungsfreistellung umfasst, sofern sie ausschließlich diesem Zweck dient.

Der neue Abs 3 berücksichtigt – im Einklang mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 2009, VwGH 2007/05/0244 – die rechtliche Konsequenz einer Bewilligungsfreistellung, keinen Titel für eine Zwangsrechtseinräumung innezuhaben, weil eine Zustimmung eines geschützten Rechtsträgers (zB Liegenschaftseigentümers) nicht erwirkt werden kann. Im Hinblick auf die erforderliche Titelerlangung wird daher ein Antragsrecht auf die Einleitung, Durchführung und Entscheidung eines Bewilligungsverfahrens eingeräumt, aus welchem sich Inhalt und Umfang des Zwangsrechtes ergeben soll.

Der neue Abs 4 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei der Behörde keine Projektinformationen über die verlegten elektrischen Leitungsanlagen hinsichtlich Lage, Art und Kapazität aufliegen. Die Evidenzhaltung der Leitungsdokumentation entspricht den Sicherheitsstandards im Hinblick auf Störfallvorsorge. In Verbindung mit den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 EIWOG 2010 wird im Wege der Behörde Rechtssicherheit auch gegenüber Dritten mit berechtigtem Interesse eröffnet.

Zu Z 20 (§ 69a):

Im LEG war im bisherigen § 69a bereits vorgesehen, dass die Barauslagen, wie Gebühren für Sachverständige, die vom Antragsteller zu tragen sind, zur direkten Bezahlung dem Antragsteller mit Bescheid vorgeschrieben werden können. Das Starkstromwege-Grundsatzgesetz hat nunmehr diese aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr 697/1993, bekannte verwaltungsvereinfachende und in der Praxis bewährte Vorgehensweise nachvollzogen. Die Änderungen im neuen § 69a bezwecken lediglich eine Angleichung an die Textierung im Grundsatzgesetz.

Zu Z 21 (§ 73 Abs 1 und 3):

Auf Grund der Änderung im § 8 Abs 1 ist die Strafbestimmung des § 73 Abs 1 Z 1b zu aktualisieren.

Da § 30 Abs 2a entfallen ist, ist die Strafbestimmung des Abs 1 Z 6a entsprechend anzupassen.

Im Abs 3 soll festgehalten werden, dass die Mindeststrafe von 10.000 € betreffend Abs 1 Z 6a nur bei einem Verstoß von Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kundinnen oder Kunden angeschlossen sind, gegen § 30 Abs 3 zur Anwendung gelangt. Für Verstöße gegen § 30 Abs 4 und 5 durch diese Unternehmen gilt dies nicht. Damit wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 98 Z 1 EIWOG 2010 Rechnung getragen.

Zu Z 22 (§ 77c):

§ 77c Abs 1 regelt das In- und Außerkrafttreten der novellierten Bestimmungen.

Mit der Übergangsbestimmung des Abs 2 wird festgelegt, dass jene Verfahren nach den §§ 52 ff, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht wurden, nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen sind. Diese Regelung entspricht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 21 Abs 3 Starkstromwege-Grundsatzgesetz).

Für jene Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Bescheid abgeschlossen wurden, sollen die Anforderungen nach den §§ 55 Abs 1 und 56 Abs 1 des geltenden Gesetzes nicht zur Anwendung kommen. § 55 Abs 1 enthält die Verpflichtung des Bewilligungswerbers, die Fertigstellung der bewilligten Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen. § 56 Abs 1 enthält Tatbestände für das Erlöschen der Baubewilligung. Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau begonnen wird oder wenn die Fertigstellungsanzeige nicht innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt. In einem System, bei dem Leitungsanlagen bis 45.000 Volt bewilligungsfrei gestellt werden, macht eine Regelung, wonach die Baubewilligung für bereits bewilligte Leitungsanlagen bis 45.000 Volt erlischt, wenn bestimmte Anzeige- oder Errichtungsfristen nicht eingehalten werden, keinen Sinn, weil ohnehin die Leitungsanlagen bewilligungsfrei errichtet und in Betrieb genommen werden können. Überdies bewirkt diese Regelung eine weitere Verwaltungsvereinfachung, weil für die Behörde dadurch die Verpflichtung entfällt, den Inhalt der Fertigstellungsanzeige auf die bescheid- und auflagenkonforme Errichtung der Leitungsanlage zu prüfen.